VerpV

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
Generelle Stellungnahme		Zustimmung		Wir begrüssen die vorliegende Totalrevision der VGV und die Entwicklung hin zu einer generellen Verpackungsverordnung. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der VEG bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüssen. Aus unserer Sicht ist dies aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	a.die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen; b.die Rücknahme von Verpackungen sowie deren Entsorgung; c.die Finanzierung der Entsorgung von Verpackungen aus Glas.	Zustimmung		
Art. 2 Begriffe	In dieser Verordnung bedeuten: a. << italic >>Verpackungen<< italic-end >><< italic >> und<< italic-end >><< italic >> Verpackungsbestandteile<< italic-end >><< italic >>: << italic-end >>aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder Darbietung von Waren;	Zustimmung		
Art. 3 Allgemeine Anforderungen an Verpackungen	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Verpackungen abgeben, stellen sicher, dass Verpackungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar: a. vom Verpackungsvolumen und der Verpackungsmasse her auf das Mindestmass begrenzt sind, das zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware angemessen ist; b. bei der Sammlung, Behandlung und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen; und c. einen möglichst hohen Anteil an Rezyklaten enthalten.	Zustimmung mit Anpassung	b. ~~bei der~~ **für** Sammlung, Behandlung und ~~dem~~ Recycling **geeignet sind** ~~nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen~~	Bei diesem Antrag ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.
Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge an eine solche sicherstellen, müssen:	Zustimmung		
Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2	<< sup >> << sup-end >>Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.	Zustimmung		
Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3	Erfolgt die Rücknahme nicht kostenlos, so ist der Preis der Rücknahme so festzulegen, dass dieser die Entsorgungskosten deckt. Die Preisfestlegung darf nicht gewinnorientiert geschehen.	Zustimmung		

Art. 4 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 6.	Zustimmung		
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff zurückzunehmen, und von diesen beauftragte private Branchenorganisationen, müssen: a. alle beteiligten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für erbrachte Leistungen entschädigen; b. sicherstellen, dass die Entsorgungskosten durch verursachergerechte Beiträge gedeckt werden; diese Beiträge müssen zweckgebunden sein und dürfen nur für die Deckung der Entsorgungskosten verwendet werden; c. sicherstellen, dass der Anteil der Getränkeverpackungen aus PET an der gesamten gesammelten Masse 2 Prozent nicht übersteigt; d. stetig Massnahmen treffen, damit die Sammelquote wie auch die Qualität und Reinheit der Sammlung steigt; e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch verwerten.	Zustimmung mit Anpassung	e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste **aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung)** zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch **im Inland** verwerten. Die **Rückführung von Mengen-Äquivalenten ist dabei ausreichend.**	Durch die Präzisierung unter Bst. e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.
Art. 5 Anforderungen an die Entsorgung von Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2	Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu.	Zustimmung mit Anpassung	2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a-e **sowie Art. 6 Abs. 1** nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. **Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.**	siehe Begründung zu Art. 5 Abs. 1
Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 1	1 Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent.	Zustimmung		
Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 2	Werden die in Absatz 1 festgehaltenen Verwertungsquoten für rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff nicht erreicht, so unterbreitet das UVEK dem Bundesrat als Massnahme, Herstellerinnen und Hersteller zu verpflichten, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr auf die rücknahmepflichtigen Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff zu erheben.	Zustimmung mit Anpassung	Abs. 2 ist zu präzisieren, je nachdem ob die Verwertungsquote gesamthaft oder pro Fraktion erreicht werden muss. Die Datengrundlagen und Berechnungsarten sind transparent darzustellen. Es ist ein Frist zu definieren, innerhalb derer eine Verwertungsquote von mindestens 55 % erreicht werden muss.	Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig. Es ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gilt oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen VEG und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Abs. 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen. Für eine Verwertungsquote von 55 % muss nach heutigen Erkenntnissen eine Sammelquote von 100 % erreicht werden. Es ist unklar, bis wann dieser Wert erreicht werden muss. Zur Beurteilung und kontinuierlichen Verbesserung der gesamten Verwertungsquote wäre es zielführender, einen Zielpfad bzw. Zielwert für eine Sammelquote (Anteil gesammelte Einwegverpackungen im Verhältnis zu in Verkehr gebrachter Ware) und einen Zielwert für eine Industrierückführungsquote (Anteil verwertete Einwegverpackungen im Verhältnis zu gesammelter Ware) zu definieren. In jedem Fall müssen die Daten-grundlagen und Berechnungsarten transparent dargestellt werden. Dafür wäre eine Vollzugshilfe des BAFU wünschenswert.

Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 3	Werden die Verwertungsquoten auch mit den Massnahmen nach Absatz 2 nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a. auf rücknahmepflichtige Getränkekartons und rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff ein Mindestpfand zu erheben; b. solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes	Zustimmung
Art. 6 Massnahmen bei ungenügenden Verwertungsquoten bei Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff, Abs. 4	Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.	Zustimmung
Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 1	Herstellerinnen und Hersteller, die leere Verpackungen aus Glas für die Verwendung im Inland abgeben oder solche Verpackungen einführen, müssen für diese einer vom BAFU beauftragten Organisation (Organisation) eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) entrichten.	Zustimmung
Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 2	Die Gebührenpflicht gilt auch für Herstellerinnen und Hersteller, die befüllte Verpackungen aus Glas abgeben oder einführen.	Zustimmung
Art. 7 Gebührenpflicht, Abs. 3	Keine Gebühr müssen entrichten: Herstellerinnen und Hersteller, die Verpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,02 l abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die pro Kalenderhalbjahr weniger als 500 Verpackungen abgeben oder einführen; Herstellerinnen und Hersteller, die leere und befüllte	Zustimmung
Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 1	Die Gebühr pro Verpackung beträgt mindestens einem und höchstens 10 Rappen.	Zustimmung
Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 2	Das UVEK legt die Höhe der Gebühr auf Grund der voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 10 fest. Es hört vorgängig die interessierten Kreise an.	Zustimmung
Art. 8 Höhe der Gebühr, Abs. 3	Die Organisation muss die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.	Zustimmung
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 1	Tage nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres die Anzahl der gebührenbelasteten Verpackungen aus Glas mitteilen, die sie während dieses Zeitraumes abgegeben oder eingeführt haben. Sie gliedern die Angaben nach den Vorgaben der Organisation und nach der Gebührenhöhe.	Zustimmung
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 2	Die Gebühr für die während eines Kalenderhalbjahres abgegebenen oder eingeführten Verpackungen wird jeweils 60 Tage nach dessen Ablauf fällig. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet; auf Vorauszahlungen kann die Organisation einen Vergütungszins gewähren.	Zustimmung
Art. 9 Mitteilungspflicht und Fälligkeit, Abs. 3	Überträgt die Organisation die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), so gilt für die Erhebung, die Fälligkeit und die Zinsen sinngemäss die Zollgesetzgebung.	Zustimmung
Art. 10 Verwendung der Gebühr	Die Organisation muss die Gebühr für folgende Tätigkeiten verwenden: a.die Sammlung und den Transport von Altglas; b.das Reinigen und Sortieren von intakten Verpackungen aus Glas; c.das Reinigen und Aufbereiten von Glasscherben zur	Zustimmung
Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 1	Wer Zahlungen der Organisation für Tätigkeiten nach Artikel 10 beansprucht, muss dieser bis spätestens 31. März des nachfolgenden Jahres ein begründetes Gesuch einreichen. Die Organisation kann die Angaben bestimmen, welche die Gesuche enthalten müssen.	Zustimmung

Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 2	Die Organisation leistet Zahlungen an Dritte nur, soweit diese die Tätigkeiten wirtschaftlich und sachgemäss ausführen. Sie kann zu diesem Zweck Abklärungen durchführen.	Zustimmung
Art. 11 Zahlungen an Dritte, Abs. 3	Die Organisation leistet Zahlungen für Tätigkeiten nach Artikel 10 Buchstaben a–d auf Grund der verfügbaren Mittel. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Menge und Qualität des Altglases und die Belastung der Umwelt durch diese Tätigkeiten.	Zustimmung
Art. 12 Rückerstattung, Abs. 1	Wer Verpackungen, auf denen eine Gebühr entrichtet worden ist, exportiert, hat auf begründetes Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.	Zustimmung
Art. 12 Rückerstattung, Abs. 2	Beträgt der Rückerstattungsanspruch weniger als 25 Franken, so wird er nicht ausbezahlt.	Zustimmung
Art. 12 Rückerstattung, Abs. 3	Gesuche um Rückerstattung der Gebühr können bei der Organisation für jedes Kalenderhalbjahr eingereicht werden, müssen aber spätestens bis 31. März des nachfolgenden Jahres gestellt werden.	Zustimmung
Art. 13 Organisation, Abs. 1	der Erhebung, der Verwaltung und der Verwendung der Gebühr. Die Organisation darf keine wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit der Herstellung, der Ein- oder Ausfuhr, der Abgabe oder der Entsorgung von Verpackungen wahrnehmen.	Zustimmung
Art. 13 Organisation, Abs. 2	Das BAFU schliesst mit der Organisation jeweils für längstens fünf Jahre einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Anteil der Gebühr, den die Organisation für ihre eigenen Tätigkeiten beanspruchen darf, sowie die Voraussetzungen und Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung.	Zustimmung
Art. 13 Organisation, Abs. 3	Geschäftsführung durchführen<< italic >> << italic-end >>und vom BAFU genehmigte, unabhängige Dritte mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Sie muss ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren.	Zustimmung
Art. 13 Organisation, Abs. 4	Sie kann mit dem BAZG die Erhebung der Gebühr bei der Einfuhr vereinbaren. Das BAZG kann sich dabei verpflichten, der Organisation die Angaben in den Zollanmeldungen sowie weitere Feststellungen im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Getränkeverpackungen mitzuteilen.	Zustimmung
Art. 13 Organisation, Abs. 5	Die Organisation wahrt gegenüber Dritten das Geschäftsgeheimnis der Gebührenpflichtigen.	Zustimmung
Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 1	Das BAFU beaufsichtigt die Organisation. Es kann ihr Weisungen erteilen, insbesondere über die Verwendung der Gebühr.	Zustimmung
Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 2	Die Organisation muss dem BAFU alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Akteneinsicht gewähren.	Zustimmung
Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 3	Sie muss dem BAFU jährlich bis spätestens am 31. Mai einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Vorjahr einreichen. Dieser Bericht muss insbesondere enthalten: a.die Jahresrechnung; b.den Revisionsbericht; c.die Anzahl der ihr für das Vorjahr mitgeteilten	Zustimmung

Art. 14 Aufsicht über die Organisation, Abs. 4	Das BAFU veröffentlicht den Bericht; vorbehalten sind Angaben, die unter das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis fallen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen.	Zustimmung
Art. 15 Verfahren	Über Gesuche um Rückerstattung der Gebühr (Art. 12) und Zahlungen an Dritte (Art. 11) entscheidet die Organisation durch Verfügung.	Zustimmung
Art. 16 Kennzeichnung	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke an Endabnehmerinnen oder Endabnehmer abgeben, müssen: a.Mehrwegverpackungen als solche kennzeichnen; dies gilt nicht für Restaurationsbetriebe; b.auf pfandbelasteten Getränkeverpackungen das erhobene	Zustimmung
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 1	Hersteller, die Getränke in Mehrwegverpackungen an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben, müssen ein Pfand erheben. Sie müssen Mehrwegverpackungen, die sie in ihrem Sortiment führen, gegen Rückerstattung des Pfandes zurücknehmen.	Zustimmung
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 2	Das Pfand beträgt für alle Mehrwegverpackungen für Getränke mindestens 30 Rappen.	Zustimmung
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 3	Von den Pflichten nach Absatz 1 befreit sind: a.Inhaberinnen und Inhaber von Restaurationsbetrieben, die das Einsammeln der Mehrwegverpackungen sicherstellen; b.Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die bei der Hauslieferung den Verbraucherinnen und Verbrauchern für die nicht zurückgegebenen	Zustimmung
Art. 17 Pfandpflicht bei Mehrwegverpackungen für Getränke, Abs. 4	Das BAFU kann die in einer privaten Branchenorganisation zusammengeschlossenen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller von den Pflichten nach Absatz 1 auf Gesuch der Branchenorganisation hin befreien, wenn: a. die Branchenorganisation die gemeinsame Sammlung, Reinigung und Wiederverwendung von standardisierten	Zustimmung
Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 1	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die Getränke in Einwegverpackungen aus PET oder Metall an Endabnehmerinnen und Endabnehmer abgeben und die Entsorgung aller von ihnen abgegebenen Verpackungen nicht durch die Mitgliedschaft bei einer privaten Branchenorganisation oder durch finanzielle Beiträge	Zustimmung
Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 2	Übernimmt eine private Branchenorganisation die Aufgaben nach Absatz 1, so ist sie für die Einhaltung der Pflichten gemäss Buchstaben a-c verantwortlich.	Zustimmung
Art. 18 Subsidiäre Rücknahmepflicht bei Einwegverpackungen aus PET und Metall, Abs. 3	Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen des UVEK nach Artikel 19.	Zustimmung
Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 1	Die Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen aus Glas, PET und Aluminium muss je mindestens 75 Prozent betragen.	Zustimmung
Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 2	Wird die Verwertungsquote nicht erreicht, so kann das UVEK Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller verpflichten: a.auf Einwegverpackungen aus den betroffenen Materialien ein Mindestpfand zu erheben; b.solche Verpackungen gegen Rückerstattung des Pfandes	Zustimmung
Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 3	Das UVEK kann die Pfandpflicht auf diejenigen Verpackungen einschränken, welche die wesentliche Ursache für die ungenügende Verwertungsquote bilden. Es kann Ausnahmen von der Pfandpflicht festlegen, wenn die Verwertung der Verpackungen auf andere Weise sichergestellt ist.	Zustimmung

Art. 19 Massnahmen bei ungenügender Verwertungsquote, Abs. 4	Geben Herstellerinnen und Hersteller jährlich mehr als 100 t verwertbare Einwegverpackungen aus einem anderen Verpackungsmaterial als Glas, PET oder Aluminium ab, so kann das UVEK auch für dieses eine Mindestverwertungsquote und Massnahmen nach Absatz 2 festlegen.	Zustimmung	
Art. 20 Mitteilungspflicht betreffend Getränkeverpackungen	Herstellerinnen und Hersteller von Getränken müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a.das im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellte oder eingeführte Getränkevolumen, aufgegliedert nach Mehrweg- und Einwegverpackungen, nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten; b.das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (einschliesslich Getränkekartons), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.	Zustimmung mit Anpassung	Die Vorgaben von Art. 20 sind den Vorgaben in Art. 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 1	Herstellerinnen und Hersteller von Produkten in Einwegverpackungen müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Waren verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Zustimmung mit Anpassung	
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 2	Herstellerinnen und Hersteller von leeren Einweg-Serviceverpackungen, müssen dem BAFU nach dessen Vorgaben jeweils bis Ende Februar mitteilen: a. das Gewicht der Verpackungen, die im Vorjahr für den Inlandverbrauch verwendet wurden, aufgegliedert nach Verpackungsmaterialien; b. Verpackungen aus Kunststoff aufgegliedert nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.	Zustimmung mit Anpassung	
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 3	Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nur für Unternehmen, die nicht gemäss Artikel 7 gebührenpflichtig sind und in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Schwellenwert von einer Million Franken AHV-Lohnsumme oder einer Million Franken Umsatz überschreiten.	Zustimmung	
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 4	Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.	Zustimmung	
Art. 21 Mitteilungspflicht betreffend übrige Einwegverpackungen, Abs. 5	Das BAFU kann die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich publizieren.	Zustimmung mit Anpassung	5 Das BAFU **publiziert** **jährlich** ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form ~~jährlich publizieren~~.
Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 1	Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen (Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2), müssen dem BAFU jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht der zurückgenommenen und der verwerteten Verpackungen mitteilen. Die Angaben sind nach	Zustimmung	

Art. 22 Rücknahme und Verwertung, Abs. 2	Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die Verwertungsunternehmung und die Art der Verwertung mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden.	Zustimmung mit Anpassung	2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfallei-genschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die herge-stellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgegliedert werden. **Abs. 3 (neu).** Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung. **Abs 4 (neu)**. Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Ver-packungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.
Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 1	Mitteilungspflichtige können die Angaben nach den Artikeln 20–22 auch bis Ende Februar privaten Meldestellen mitteilen. In diesem Fall müssen sie dafür sorgen, dass die Meldestellen die Angaben zusammenfassen und dem BAFU jeweils bis Ende April mitteilen.	Zustimmung mit Anpassung	Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.
Art. 23 Mitteilung an private Meldestellen, Abs. 2	Das BAFU ist berechtigt, alle Einzelmeldungen einzusehen.	Zustimmung mit Anpassung	Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.	Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.
Art. 24 Vollzug	Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer Bundesbehörde übertragen ist.	Zustimmung		
Art. 25 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Die Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen wird aufgehoben.	Zustimmung		
Art. 26 Übergangsbestimmung	Bis zum Inkrafttreten von Artikel 4 am 1. Januar 2028 dürfen Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller, die mit Ware befüllte Getränkekartons und Einwegverpackungen aus Kunststoff in Verkehr bringen, diese Verpackungen aus den Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1-3 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 freiwillig zurücknehmen, wenn sie: a. solche Verpackungen, soweit technisch möglich, der stofflichen Verwertung zuführen; b. das BAFU sowie die betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden über ihre Tätigkeit laufend	Zustimmung		
Art. 27 Inkrafttreten	am 1. Januar 2027 in Kraft. << sup >>2<< sup-end >> Artikel 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. << sup >>3<< sup-end >> Artikel 21 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.	Zustimmung		